Absender Name, Straße, PLZ Ort

- per Email:

An
Name der Schule
Straße
PLZ Ort

Name Straße PLZ Ort Telefon: E-Mail

Verpflichtung zum Tragen von Masken im Gebäude der Schule (Name der Schule hier)

Ort, Datum

Sehr geehrter Name des Schulleiters,

kurze Sachverhaltsschilderung. Z.B. Ihre (Lehrkraft Name) hat am (Datum) in der Unterrichtsstunde (Fach) unserem Kind (Name des Kindes, Klasse) angeordnet eine Maske zu tragen. Begründung von (Lehrkraft Name) war, kurze Sachverhaltsschilderung z.B. dass der Abstand nicht eingehalten werden konnte. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie nicht befugt sind, im Rahmen Ihres Hausrechts eine solche infektionsschutzrechtliche Anordnung zu treffen. Vor dem 03.04.2022 hatten coronabedingten Hygienemaßnahmen in Bildungseinrichtungen ihre Rechtsgrundlage in den Coronaverordnungen der Länder selbst oder den entsprechenden Corona Betreuungsverordnungen. Da die Verpflichtung zum Maskentragen einen grundrechtlich geschützten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die körperliche Unversehrtheit und, im Zusammenhang mit einer Betretungsvoraussetzung für den schulischen Bereich, auch in das Recht auf Bildung darstellt, bedarf es hierzu einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Ab 03.04.2022 ist eine Maskenpflicht auch in öffentlich zugänglichen Bereichen mit Ausnahme der bundesrechtlich geregelten Bereiche (vgl. § 28 a Abs. 7 Nr. 1 IfSG einrichtungsbezogene Maskenpflicht im Falle das Erfordernis als Basisschutzmaßnahme) in Anbetracht der aktuellen Infektionslage rechtlich nicht mehr möglich.

Auch die Schulen haben darüber hinaus ohne das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage für Leib oder Leben bzw. Gesundheit für die Anordnung einer Maskenpflicht im öffentlichen Hausbereich aufgrund der vorgenannten Grundrechtseingriffsqualität keine infektionsschutzrechtliche Befugnis. Die Anordnung einer Maskenpflicht stellt eine polizeiliche Maßnahme dar und ist daher ohne Feststellung einer konkreten Gefahr nicht vom Hausrecht gedeckt. Ich weise nochmals darauf hin, dass vor dem 03.04.2022 eine Ermächtigungsgrundlage hierzu im Landesrecht (hier jeweiliges Bundesland nennen) in Verkörperung der Verordnungen vorhanden war. Wenn diese entfallen, haben Sie keine rechtliche Handhabe mehr für solche grundrechtsrelevanten Eingriffe, zumal Sie als Bildungsanstalt direkt an die Grundrechte gebunden sind.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des VG Schleswig Holstein vom 19.08.2020 – 9 B 23/20 zur Regelungsbefugnis von Schulen. In dem Beschluss weist das Gericht explizit darauf hin, dass "Schulen keine infektionsschutzrechtlichen Befugnisse besitzen. Die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen werden grundsätzlich von den Kreisen und kreisfreien Städte wahrgenommen, vgl. § 10 Satz 1 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) vom 14.12.2001 (GVOBI. 2001, 398)." Zwar können nach § 32 IfSG entsprechende Befugnisse auf die Schulen bzw. Hochschulen übertragen werden, dies ist aber in (jeweiliges Bundesland hier angeben) nicht erfolgt.

Wir fordern Sie daher auf, die Anordnung der vorgenannten Maskenpflicht ab sofort zurückzunehmen, jede Aufforderung, Ausgrenzung oder negative Ansprache ggü. unseres Kindes zu unterlassen und uns dies bis zum (Datum Fristsetzung – ca eine Woche) gern mündlich zu bestätigen, andernfalls müssten wir rechtliche Schritte hiergegen einleiten. Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass wir uns vorbehalten, mit allen rechtlichen Mitteln gegen jeden vorzugehen, der unser Kind bzgl. des Maske Tragens unter Druck setzt und/oder Repressalien oder Mobbing jedweder Art und Ursprungs nicht umgehend unterbindet.

Mit freundlichen Grüßen